

22. Sitzung des Gesundheitsforschungsrates am 02. November 2004

Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau für die Gesundheitsforschung

Der Gesundheitsforschungsrat (GFR) sieht große Risiken in den geplanten Änderungen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau. Er empfiehlt eine gesamtstaatliche Sichtweise und Entscheidungskompetenz für den Hochschulbau und die Investitionsfinanzierung beizubehalten.

Die Finanzierung des Hochschulbaus einschließlich der Großgeräte und anderer Infrastruktureinrichtungen ist entsprechend Art. 91a GG eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Diese Gemeinschaftsaufgabe war bisher ein wesentliches und selbständiges Element der Wissenschaftsförderung, um die räumliche und technische Infrastruktur der Hochschulen zu gewährleisten. Eine ausreichende Infrastrukturförderung ist eine notwendige Voraussetzung für die Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre.

Mit dem in der Föderalismuskommission diskutierten Wegfall der Bundeszuständigkeit für die Hochschulbauförderung befürchten die Hochschulen eine dauerhafte Verschlechterung der Investitionsausstattung. Dies wird sich für die Hochschulmedizin besonders gravierend auswirken, weil in ihren Bereichen die umfangreichsten Investitionen erforderlich sind.

Die Bundeszuständigkeit hat im Bereich Medizin auch deshalb besondere Bedeutung, weil angesichts der hohen Erfordernisse zur Spezialisierung in der Forschung mehr und mehr Schwerpunktbildungen erforderlich werden, die von vornherein Länder übergreifend konzipiert werden müssen. Die für fortgeschrittene Forschungsbereiche notwendigen hohen Investitionsaufwendungen und die damit vielfach verbundenen spezialisierten und nicht minder hohen Personalausstattungen sind vielfach nur zu rechtfertigen, wenn sie in einem bundesweiten Bedarfsprofil eingeordnet werden können.

Der GFR fordert deshalb nachdrücklich an der gemeinsamen Zuständigkeit von Bund und Ländern für den Hochschulbau und für Investitionsausstattungen festzuhalten, zumindest aber Regelungen zu finden, die in wesentlichen Bereichen eine gemeinsame Finanzierungs- und Entscheidungszuständigkeit von Bund und Ländern beibehalten.